

Aufgabenschwerpunkt des Sozialpädagogen innerhalb der Heimaufsicht

(im Wesentlichen bezogen auf §§ 2,10,11 und 13 HeimG)

Die Begleitung der Heimaufsicht durch Sozialpädagogen begrenzt sich auf stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, die dem HeimG unterliegen. Laut statistischer Berichte (Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) erfolgt die Aufnahme der BewohnerInnen von Behindertenheimen i.d.R. im jungen Erwachsenenalter, d.h. für behinderte Menschen wird das Heim zu einem Ort, an dem sie zumeist Jahrzehnte ihres Lebens verbringen, zu einer „zweiten Heimat“. Entsprechend sollen sie sich dort wohl fühlen.

Die Novellierung des Heimgesetzes (1.01.2002) zielte u.a. darauf ab, das Wohl und die Bedürfnisse erwachsener behinderter Menschen in Heimen besser zu schützen. In Heimen der Behindertenhilfe liegt der Arbeitsschwerpunkt in der „rehabilitativen, aktivierenden und fördernden Betreuung“ (Lebensort Heim, Hrsg.: Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, Mai 1996). Das Gesetz spricht vom „Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse“, zudem von einer „Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung“ der BewohnerInnen, sowie einer „Förderung ihrer Eingliederung“ in die Gemeinschaft. Entsprechend ist der Blick auf die Stärken der behinderten Menschen gerichtet und darauf, wie diese im Alltag zum Tragen kommen können, erhalten bleiben bzw. durch gezielte Förderung noch vergrößert werden. **Lebensgestaltung/ -qualität, Selbständigkeit, Förderung und Integration liegen entsprechend** im Zentrum der Aufmerksamkeit des Sozialpädagogen während der Heimbegehung.

Gegenstand sozialpädagogischer Überprüfung sind Fragen

- **Zur Grundversorgung und des Wohnens**
(z.B. gibt es **Mitwirkungsmöglichkeit** in der Zimmergestaltung; wird die **Intimsphäre** gewahrt, gibt es eine **Wahlmöglichkeit** bzgl. der Mahlzeiten, wird auf ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild des Bewohners geachtet...?)
- **Zu Kontakt, Eingliederung, Mitwirkung**
(z.B. gibt es Hilfen, sich ins **Arbeitsleben einzugliedern**, gibt es **tagesstrukturierende Angebote** für Behinderte, die nicht in die Arbeitswelt eingebunden oder bereits im Rentenalter sind, gibt es **Rückzugsmöglichkeit** aber auch **Möglichkeit zum Austausch** mit anderen, gibt es auch Raum zum **Gespräch mit Mitarbeitern**, gibt es **Gesprächsangebote und Hilfen in Krisen**; gibt es **regelmäßige Gruppengespräche**, u.a. als ein Feld, eigene Ideen einzubringen oder Konflikte auszusprechen; gibt es **Mitwirkungsmöglichkeit** durch einen gewählten **Heimbeirat**? Gibt es **Freizeitangebote im Heim**, wird die **Teilnahme an externen Freizeitangeboten gefördert**, erhält der Behinderte hier die nötige **Unterstützung**, sodass er auch dorthin gelangen kann? Gibt es ein **Angebot von gruppenübergreifenden Festen** oder **Freizeiten**, besteht **Kontaktpflege zum Wohnumfeld** und zu **Angehörigen** bzw. **gesetzlichen Betreuern**. ...?)
- **Zur Förderung und Qualitätssicherung**
(z.B. kann durch die **Gruppenstruktur** Anregung und Aktivierung für den einzelnen Bewohner erfolgen, gibt es Möglichkeit, **lebenspraktische Fähigkeiten im Alltag** einzuüben, werden **individuelle Förderpläne** erstellt und wird deren Umsetzung dokumentiert, gibt es regelmäßige **Teamgespräche**, gibt es Möglichkeit zur **Supervision** ...?)

Der Sozialpädagoge hat in erster Linie **beratende Funktion**, „Würde, Interessen, Selbstverwirklichung“ sind Begriffe, die sich interpretieren lassen, sodass in der konkreten Situation Besprechungsbedarf besteht. Je nach Schwere der Behinderung variieren behinderungsbedingte Abhängigkeiten und das Maß an Selbständigkeit und Selbstbestimmung. Ein zwingendes „Muss“ gibt es im Bereich der Förder- und Hilfepläne; hier bestehen gesetzlich festgelegte Forderungen, sowohl hinsichtlich der Erstellung individueller Förderpläne als auch der Dokumentation ihrer Umsetzung. Pro Heimbegehung erfolgt eine Schwerpunktsetzung.